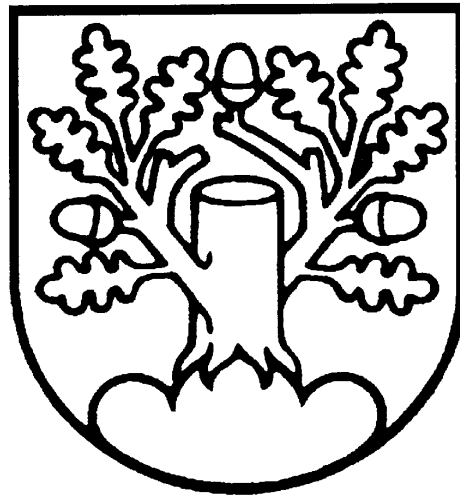


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**REGLEMENT ÜBER
BEITRÄGE AN VEREINE, PARTEIEN
ORGANISATIONEN UND
INSTITUTIONEN**

Der Gemeinderat

beschliesst

Mit dem vorliegenden Reglement sollen einheitliche Richtlinien und Kriterien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen definiert werden. Dabei sollen diejenigen Vereine, Parteien und Organisationen, welche zur Hauptsache das Dorfleben aktiv mitgestalten, unterstützt werden. Vereine und Organisationen, welche regionalen oder gar nationalen Charakter haben, sollen entsprechend untergeordnet unterstützt werden. Organisationen mit kommerziellem Hintergrund werden nicht unterstützt.

Kriterien für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen:

1. Geltungsbereich

Anspruch auf Beiträge haben

- a) Vereine (politisch und konfessionell neutral mit allg. gültigen ethischen Grundsätzen) und Parteien mit Sitz in Härkingen, welche ihre Tätigkeit in der Regel innerhalb der Gemeinde Härkingen ausüben;
- b) Vereine (politisch und konfessionell neutral mit allg. gültigen ethischen Grundsätzen) und Parteien mit Sitz in Härkingen, deren Mitglieder ihren Wohnsitz mehrheitlich in Härkingen haben;
- c) Organisationen, bei welchen die Einwohnergemeinde Mitglied ist.
- d) Institutionen gemäss Entscheid des Gemeinderates.

2. Allgemeines

- a) Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat Beiträge an Vereine, Organisationen und Parteien ausrichten.
- b) Vereine haben für die Inanspruchnahme eines Beitrages unaufgefordert die Statuten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- c) Beim Zusammenfallen mehrerer Anlässe können die Beiträge kumuliert werden. Der Beitrag wird dem Veranstalter entsprechend gemeldet.
- d) Erhält die Gemeinde eine Einladung, bestimmt der Gemeinderat die Delegation.
- e) Der Beitritt der Einwohnergemeinde zu einer Organisation muss einen zweckdienlichen Grund aufweisen.
- f) Über Beiträge, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinde- von Fall zu Fall. Für die Festlegung der Höhe dieser Beiträge können folgende Kriterien für die Gewichtung miteinbezogen werden.

Entscheidungs- und Beurteilungshilfe:

Kriterium	Bemerkungen
Institution von Härkingen	
Stiftung von Härkingen	
Verein von Härkingen	
Kulturförderung	Wert der Aktivität für die Gemeinde
Öffentlichkeitsarbeit	Wert der Aktivität für die Gemeinde

Jugendarbeit und Jugendförderung	Anzahl der jugendlichen HärkingerInnen < 18 Jahre
Aktivitätsgrad	Intensität der Arbeiten in der Gemeinde
Benützung Infrastruktur Gemeinde	
Sportförderung	
Umweltschutz	
Wirkkreis (Gemeinde/Region/CH/Welt)	Gemeinde = wichtig / Welt = weniger wichtig
Informationspolitik, Transparenz	Wie gut wird über Aktivitäten informiert
Mitgliederzahl aktiv	
Soziale Ausrichtung / Funktion	Wie wichtig ist die aktuelle Ausrichtung der Institution
Grundkosten für die Ausbildung	

- g) Das jährliche Gemeindebudget wird nicht überschritten, die Anträge werden nach Eingang behandelt.
- h) Die Beiträge werden periodisch überprüft.

3. Ausrichtung der Beiträge

Die Beiträge werden ausgerichtet mit:

- a) finanziellen Beiträgen an Vereinsjubiläen, wenn öffentliche Anlässe in Härkingen stattfinden.
- b) finanziellen Sonderbeiträgen für die Teilnahme an kantonalen oder eidgenössischen Veranstaltungen.
- c) Beiträgen an Delegiertenversammlungen und Tagungen von Verbänden, welche in Härkingen stattfinden und in welchem ein Härkinger Verein Mitglied ist.
- d) unentgeltliche Benützung gemeindeeigener Einrichtungen
- e) finanziellen Jugendförderungsbeiträgen (bis zur Volljährigkeit).
- f) fallweisen Entschädigungen für gemeindeneigene Anlässe.
- g) finanziellen, logistischen oder ähnlichen Unterstützungen an ausserordentliche Veranstaltungen von regionaler Bedeutung, die ein Dorfverein durchführt.
- h) jährlichen finanziellen Beiträgen an auswärtige Vereine, Organisationen und Institutionen.

4. Quantifizierte Beiträge

- a) Jährliche quantifizierte Beiträge gemäss obigen Kriterien an die Vereine und Organisationen mit Sitz in Härkingen:
- | | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| - Musikgesellschaft Härkingen | CH | 2'500 |
| - Jungmusikanten Härkingen | CHF | 1'000 |
| - Fussballclub Härkingen | CHF | 200 |
| - Turnverein Härkingen | CHF | 200 |
| - Kirchenchor Härkingen | CHF | 200 |
| - Jubla Härkingen | CHF | 200 |
| - Militärschützen | CHF | 200 |
| - Guggemusik Ohregröble | CHF | 200 |
| - Claro „Ein-Welt-Laden“ | CHF | 200 |
| - Kavallerie- und Reitverein | CHF | 200 |
| - Schluchwägeler | CHF | 200 |

- Natur- und Vogelschutzverein	CHF	200	
- Dorfbühne	CHF	200	
- Altersturnen	CHF	300	
- Verein Alte Kirche	CHF	2'000	
- Pro Seniorenanlass exkl. der Seniorenreise der Einwohnergemeinde	CHF	250	für max. 3 Anlässe / Jahr
- Hievor nicht genannte Vereine	CHF	200	
Hinzu kommt ein Beitrag an obige Vereine für Auftritte, zu welchen die Gemeinde eingeladen hat.	CHF	250	pro Auftritt
b) Beiträge an Lager für Jugendliche aus Härkingen bis 18 Jahre	CHF	30	pro Teilnehmer/in
c) Jubiläen: 25 Jahre	CHF	500	
50 Jahre	CHF	1'000	
75 Jahre	CHF	1'500	
100 Jahre	CHF	2'000	
d) Sonderbeiträge für die Teilnahme an kantonalen Veranstaltungen für Teilnehmer/innen aus Härkingen	CHF	20	pro Teilnehmer/in
e) Sonderbeiträge für die Teilnahme an eidgenössischen Veranstaltungen für Teilnehmer/innen aus Härkingen	CHF	25	pro Teilnehmer/in
f) Beitrag für bezirks-, amtei-, kantonale und eidge- nössische Anlässe, welche in Härkingen stattfinden - Kosten für den Kaffee oder das Apéro	CHF	500	maximal
g) Spezieller Jugendförderungsbeitrag: Beitrag pro Härkinger Jugendliche unter 18 Jahre in einem Verein (Die Anzahl Jugendliche ist jährlich bis 31.5. der Gemeindeverwaltung zu melden, spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden).	CHF	50	pro Jahr und Jugendliche/r
h) Beiträge an politische Parteien - Pro Stimme bei Gemeinderatswahlen	CHF	1	pro Jahr
i) An Organisationen, bei welchen die Einwohnergemeinde Mitglied ist, bezahlt die Einwohner- gemeinde Härkingen den in den Statuten oder an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.			

Für die Ausrichtung der Beiträge gemäss den Punkten b, d, e und g sind der Gemeindeverwaltung Teilnehmerlisten einzureichen.

5. Organisationen und Institutionen

Die vom Gemeinderat genehmigten Beiträge an Organisationen und Institutionen sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Liste wird periodisch überprüft.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat

1. Juli 2008

Namens der Einwohnergemeinde:

M. Hofer
Gemeindepräsident

V. Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Gemeindeordnung, Anhang zu § 84 Mitgliedschaften